

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Neue Bundesregierung: Was dürfen Nonprofit-Organisationen erwarten?</i>	19
<i>Gemeinnützigkeitserklärung: Neue Vordrucke ab VZ 2017</i>	19

STIFTUNGSRECHT

<i>Rechtsform und Rechtsfähigkeit einer öffentlichen Schule</i>	20
---	----

VEREINSRECHT

<i>Abgeltungsbetrag statt Arbeitsleistung? In der Satzung verankern!</i>	21
<i>Verkehrssicherungspflicht: Eigenverantwortlich prüfen!</i>	21

ARBEITSRECHT

<i>Auch fremdbezahlte Sportler sind Arbeitnehmer</i>	22
--	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was bedeutet die „Entlastung“ des Vorstands?</i>	23
---	----

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Neue Bundesregierung: Was dürfen Nonprofit-Organisationen erwarten?

Nach langen Verhandlungen steht die Regierung endlich. Im 177 Seiten dicken Koalitionsvertrag finden sich auch Ausführungen, die speziell für Nonprofit-Organisationen von Bedeutung sind.

eSport als anerkannte Sportart

Die neue Regierung erkennt die wachsende Bedeutung des eSports in Deutschland an und will ihn bei der Schaffung einer olympischen Perspektive unterstützen. Da eSport wichtige Fähigkeiten schule, die auch außerhalb der digitalen Welt von Bedeutung seien, soll er künftig als eigene Sportart „mit Vereins- und Verbandsrecht“ anerkannt werden. Was genau mit dieser grammatikalisch verunglückten Formulierung gemeint ist, bleibt unklar. Sicher ist jedoch: Um eSport vollständig als Sportart zu kürten und ihm eine olympische Perspektive im Olympischen Sportbund zu geben, müsste er als gemeinnützig anerkannt werden. Nach aktueller Rechtsprechung fehlt es hierzu jedoch an der nötigen körperlichen Ertüchtigung, sodass die Koalitionäre zunächst durch eine entsprechende Gesetzesänderung nachhelfen müssten.

Freiwilliges Soziales Jahr Digital

Die Erkenntnis, dass das Internet und digitale Technologien kein Neuland mehr sind, zieht sich wie ein roter Faden durch den Koalitionsvertrag. Im Bereich des bereits bekannten Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), das als Pendant zum Einsatz im Bundesfreiwilligendienst auf Länderebene fungiert, sollen nun auch digitale Kompetenzen stärker berücksichtigt werden. Die Regierungsparteien möchten daher ein „Freiwilliges Soziales Jahr Digital“ als Variante zum regulären FSJ einführen, damit junge Menschen gezielt ihre technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Dienst von gemeinnützigen Einrichtungen stellen können.

Unklar ist, inwiefern es hierzu einer gesonderten Variante des FSJ bedarf, doch mag die Perspektive des digitalen Einsatzes eventuell mehr Jugendliche in das für Nonprofit-Organisationen nicht unbedeutende FSJ locken.

Stärkung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts

Der Koalitionsvertrag sieht, wie bereits sein Vorgänger, eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor. In der neuen Legislaturperiode soll das Ehrenamt steuerlich entlastet werden, bestehende Regelungen sollen entbürokratisiert und digitale Kompetenzen gestärkt werden.

Hilfestellung für eine entsprechende Organisationsentwicklung könnte durch eine Ehrenamtsstiftung oder eine Service-Agentur geleistet werden. Generell will die Koalition darüber hinaus den rechtlichen Rahmen für ehrenamtliche Betätigung und soziales Unternehmertum verbessern, jedoch ohne konkretere Vorhaben zu formulieren.

Reform des Stiftungs- und Vereinsrechts

Ganz allgemein spricht der Koalitionsvertrag davon, „das Gemeinnützigkeitsrecht verbessern“ zu wollen. Zwei konkrete Vorhaben nennt der Vertrag in diesem Zusammenhang, wobei es sich freilich um Vorhaben außerhalb des klassischen Gemeinnützigkeitsrechts handelt: Die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts sollen umgesetzt und das Vereinsrecht „im

Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb“ verbessert werden.

Die angedachte Vereinsrechtsreform dürfte spannend werden. Immerhin sind in den letzten Jahrzehnten sämtliche Versuche, das Vereinsrecht grundlegend zu reformieren, gescheitert. Unterstützung ist vom Deutschen Juristentag zu erwarten, der sich im Herbst mit der Verknüpfung von Zivil- und Steuerrecht im gemeinnützigen Bereich auseinandersetzen wird und in der Vergangenheit stets wichtige Impulse für die Gesetzgebung gesetzt hat.

HINWEIS: Über alle in der neuen Legislaturperiode anstehenden Änderungen für NPOs werden wir selbstverständlich wie üblich berichten.



Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 07.02.2018

Gemeinnützigkeitserklärung: Neue Vordrucke ab VZ 2017

In der Regel alle drei Jahre müssen sich steuerbefreite Organisationen einer Gemeinnützigkeitsprüfung unterziehen, in der sie ihre Einnahmen und Ausgaben erklären sowie die Mittelverwendung für ihre satzungsmäßigen Zwecke darlegen. Ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2017 gibt es hierfür neue Formulare.

„Gem 1“ und „Gem 1A“ werden ersetzt

Die bisherigen Formulare „Gem 1“ sowie die ggf. zu verwendende „Anlage Sportvereine (Gem 1A)“ sind nicht mehr aktuell. Stattdessen haben steuerbegünstigte Nonprofit-Organisationen eine Erklärung als Körperschaft „KSt 1“ sowie die einschlägige Anlage „Gem“ abzugeben. Letztere enthält auch die bisher in der Anlage „Gem 1A“ enthaltenen Angaben für Sportvereine. Bisher mussten in den Vordrucken Angaben zu jedem der zu prüfenden drei Jahre gemacht werden. Dieser Aufwand entfällt (sofern nicht ausdrücklich im Formular anders gefordert) und es sind nur noch Informationen über das letzte der zu prüfenden Jahre einzutragen.

Neu sind erweiterte Angaben zu Betrieben der Wohlfahrtspflege. Dies hängt mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) zusammen und der Frage, wann ein solcher Betrieb, der „nicht des Erwerbs wegen“ geführt wird, vorliegt (wir berichteten: [NPR 2018, 3](#)). Ebenfalls neu ist die Anlage „Geno/Ver“, die jedoch nur für Wohnungsbaugenossenschaften und landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften relevant ist.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Neben den ausgefüllten Formularen benötigt das Finanz-

amt weitere Unterlagen, um die steuerlichen Verhältnisse und die ordnungsgemäße Verwendung der steuerbegünstigten Mittel zu überprüfen. Hierzu zählen insbesondere die Jahresabschlüsse (ggf. auch die einfache Gewinn- und Verlustrechnung), Tätigkeitsberichte sowie Protokolle der Mitgliederversammlungen jeweils für die vergangenen drei Jahre. Hinzu kommt eine Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten der drei Prüfungsjahre sowie ggf. die aktuelle Satzung, falls diese zwischenzeitlich geändert wurde.

HINWEIS: Die neuen Vordrucke sind ab dem VZ 2017 zu verwenden, also für all jene Organisationen wichtig, deren Jahre 2015-2017 aktuell geprüft werden. Derzeit sind die Formulare noch nicht online ausfüllbar und können auch nicht per ElsterOnline übermittelt werden. Für die besonders schnellen Vereine, Stiftungen und gGmbHs steht

damit zum jetzigen Zeitpunkt nur die handschriftliche Erklärung zur Verfügung. Übrigens: Grundsätzlich sind auch Nonprofit-Organisationen zur elektronischen Übermittlung via Elster verpflichtet. Sie sind hiervon allerdings befreit, wenn sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten bzw. dieser unter der Einkommensgrenze von 35.000 Euro p.a. liegt.

Die neue, verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen zum 31. Juli gilt übrigens erst ab dem VZ 2018 und damit erstmals im Kalenderjahr 2019. Die diesjährigen Erklärungen und damit auch aktuelle Gemeinnützigkeitserklärungen, sind weiterhin bis zum 31. Mai fällig.



Steuerformular „KSt 1“



Anlage „Gem“

STIFTUNGSRECHT

Rechtsform und Rechtsfähigkeit einer öffentlichen Schule

Stiftungen des Privatrechts, die durch das Stiftungsgeschäft des Gründers errichtet werden und Rechtsfähigkeit durch staatliche Anerkennung erlangen, sind nur eine von mehreren möglichen Erscheinungsformen von Stiftungen. Neben den ebenfalls privatrechtlichen unselbständigen/nichtrechtsfähigen Treuhandstiftungen und sonstigen privatrechtlichen Rechtsformen (z.B. dem eingetragenen Verein) gibt es auch öffentlich-rechtliche Stiftungen, die durch Hoheitsakt, also z.B. durch ein Gesetz, errichtet werden. Daneben existieren mit Anstalten und Körperschaften weitere Rechtsformen des öffentlichen Rechts. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Nordrhein-Westfalen hatte nun über die Rechtsform einer vor mehr als 160 Jahren gegründeten Schule zu entscheiden.

Gymnasium als Korporation nach „Allgemeinem Landrecht“

Das betroffene Gymnasium war im Jahr 1854 in Preußen als sog. Korporation „zum selbständigen Rechtssubjekt erhoben“ worden und erhielt dadurch die Rechtsfähigkeit sowie die Befähigung, als Dienstherr eigene Beamte zu ernennen. Das damalige „allgemeine Landrecht“ des Staates Preußen unterschied nicht zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, es kam damals vielmehr allein darauf an, die Rechtsfähigkeit überhaupt verliehen zu bekommen und somit auch der Aufsicht des Staates zu unterstehen. Das Verwaltungsgericht (VG) Münster tat sich mit der Bestimmung der Rechtsform des Gymnasiums entsprechend schwer.

Schulen sind meist Anstalten öffentlichen Rechts

Meist sind öffentliche Schulen als Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert. Sie haben eigene (Geld-)Mittel und eigenes Personal und zeichnen sich durch ihre Benutzer aus, in diesem Fall Schüler. Auch öffentliche Schwimmbäder sowie die Rundfunkanstalten sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

Ein Kuratorium ist kein hoheitlicher Träger

Derartige Anstalten bedürfen jedoch stets eines hoheitlichen (staatlichen) Trägers. Nach Auffassung des VG Münster schied die Rechtsform der Anstalt daher aus. Denn laut „Satzung“ des Gymnasiums bildete ein Kuratorium den „Träger der Korporationsrechte“. Dieses Kuratorium war jedoch privatrechtlich organisiert und nicht hoheitlich. In der Folge sah das VG die Schule insgesamt als nicht rechtsfähig und damit in einem Gerichtsverfahren als nicht beteiligtenfähig an. Die ursprüngliche Klage, in der es

übrigens um eine Disziplinarsache gegen einen Lehrer ging, war demnach unzulässig.

Stiftungsgründung im Berufungsverfahren

Das wollte das Gymnasium nicht auf sich sitzen lassen und ging in Berufung, immerhin hatte es die Rechtsfähigkeit doch bereits 1854 zugesprochen bekommen. Wohl um auf Nummer sicher zu gehen, wurde die Schule zwischen dem Urteil des VG und der Verhandlung vor dem OVG außerdem in eine Stiftung des öffentlichen Rechts „umgewandelt“. Das Gymnasium war damit in jedem Fall beteiligtenfähig, doch kam es hinsichtlich der Dienstherrnenfähigkeit noch immer auf den Status zum Zeitpunkt der umstrittenen Disziplinarsache an. Die Stiftungssatzung selbst enthielt hierzu den Hinweis, dass es sich bei der Einrichtung ursprünglich um einen privatrechtlichen Verein gehandelt habe, der durch die Gründungsurkunde den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhielt.

Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Das OVG entschied letztlich in eine ganz ähnliche Richtung: Es sah die Schule als Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Im Gegensatz zu einer Anstalt hat eine solche nicht nur Benutzer, sondern – mit einem Verein vergleichbar – Mitglieder. Öffentliche Universitäten etwa sind ebenso Körperschaften wie Gemeinden und Landkreise. Eingeschriebene Studenten bzw. gemeldete Einwohner sind Mitglieder der Körperschaft und als solche auch mitbestimmungsberechtigt, etwa in Senats- bzw. Gemeinderatswahlen. Im Falle des Gymnasiums waren die Schüler eben solche Mitglieder.

Da das Gymnasium öffentliche Aufgaben wahrnahm und durch den Staat Preußen gesondert anerkannt worden

war, handelte es sich um eine öffentliche Körperschaft (im Gegensatz zu einem privaten Verein, der etwa eine Privatschule betreiben könnte). Die „Trägerschaft“ des Kuratoriums sei im Übrigen eine „in der Verwaltungspraxis geübte Falschbezeichnung“: Es handele sich bei dem Kuratorium vielmehr um das für Verwaltungsaufgaben zuständige Organ.

HINWEIS: Auch wenn es in dem Verfahren eigentlich um eine Disziplinarsache ging – die Rechtsfähigkeit von Or-

ganisationen ist stets ein Thema, hier etwa im Rahmen der Beteiligtenfähigkeit vor Gericht. Jede Einrichtung, vor allem solche, die vor langer Zeit gegründet wurden, sollten sich über ihre Rechtsform im Klaren sein. Im Einzelfall kann die Bestimmung der Rechtsform freilich äußerst schwierig sein und nach einer intensiven historischen Recherche verlangen.



OVG Nordrhein-Westfalen (Disziplinarsenat), Urteil v. 13.09.2017, Az. 3d A 2107/14.O

VEREINSRECHT

Abgeltungsbetrag statt Arbeitsleistung? In der Satzung verankern!

Typischerweise sind Vereine zur Verfolgung ihres Zwecks darauf angewiesen, von ihren Mitgliedern nicht nur finanziell, sondern auch durch ehrenamtliche Arbeit unterstützt zu werden. Viele Vereine sehen hierzu eine gewisse Stundenzahl vor, die etwa zur Herrichtung von Sportstätten erbracht werden soll. Für den Fall der Nichterbringung können sog. Abgeltungsbeträge vorgesehen sein, die Mitglieder können sich von ihrer Arbeitspflicht also freikaufen. Wie ein Urteil des Amtsgerichts (AG) Ahlen zeigt, muss die Pflicht zur Zahlung solcher Abgeltungsbeträge allerdings in der Satzung verankert sein.

Abgeltungsbeträge in Beitragsordnung geregelt

Der klagende Tennisverein wollte von einem – mittlerweile aus dem Verein ausgetretenen – Mitglied Abgeltungsbeträge in Höhe von insgesamt 78 Euro (je 13 Euro für 6 Stunden nichterbrachte Arbeitsleistung) per Lastschrift einziehen. Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie die zu erbringenden Arbeitsleistungen bzw. Abgeltungsbeträge waren in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, auf die die Satzung wie folgt verwies: "§ 12 Beiträge und Aufnahmegebühr: Die Erhebung von Beiträgen und Aufnahmegebühren regelt eine besondere Beitragsordnung, ..."

Überhaupt Mitglied gewesen?

Das vermeintliche Mitglied konterte, es sei überhaupt niemals Mitglied gewesen und daher auch nicht zur Zahlung verpflichtet. Vielmehr wollte der Beklagte nun vom Verein die in den vergangenen Jahren gezahlten Mitgliedsbeiträge in Höhe von insgesamt 350 Euro sowie bereits im Vorjahr eingezogene Abgeltungsbeträge von 39 Euro (für 3 Stunden nichterbrachte Arbeit) zurück haben. Seine Argumentation: Er sei erst vor Kurzem volljährig geworden. Die Mitgliedschaft sei zwar bereits Jahre zuvor durch seine Mutter beantragt worden. Da jedoch beide Eltern gemeinsam sorgeberechtigt waren und der Vater seine Zustimmung nie ausdrücklich erteilt habe, könne er nicht Mitglied geworden und somit weder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen noch Abgeltungsbeträgen verpflichtet gewesen sein.

Mitglied ja – Abgeltungsbeitrag nein

Das Gericht wählte im Ergebnis die goldene Mitte und entschied zu Ungunsten beider Parteien. Der Beklagte sei wirksam Mitglied geworden, da der Vater durch die Duldung der Einziehung der Mitgliedsbeiträge vom gemeinsamen Konto der Eltern seine stillschweigende Einwilligung in die durch die Mutter herbeigeführte Mitgliedschaft des Kindes gegeben habe. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge bestehe daher nicht. Allerdings bestehe ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten sowie keine Pflicht zur Zahlung der geforderten Abgeltungsbeträge. Diese seien nämlich nicht wirksam Bestand-

teil der Mitgliedschaft geworden. Die Satzung verweise nur für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren auf die gesonderte Beitragsordnung, von Arbeitsleistungen bzw. Abgeltungsbeträgen sei jedoch nicht die Rede. Es fehle daher an der erforderlichen satzungsmäßigen Grundlage.

HINWEIS: Die Satzung ist gleichsam das oberste Gesetz für alle Mitglieder. Es ist zwar sinnvoll, gerade häufigen Änderungen unterliegende Beitragsordnungen aus dieser auszulagern, doch muss zwingend ein Verweis von der Satzung auf die Ordnung erfolgen. Dieser muss hinreichend bestimmt sein, damit Mitglieder durch einen Blick in die Satzung ihre Rechte und Pflichten erkennen können. Dies war vorliegend nicht der Fall. Hinsichtlich der Mitgliedschaft von Minderjährigen ist anzuraten, Mitgliedschaftsanträge von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnen zu lassen. Im Regelfall sind dies beide Eltern gemeinsam.



AG Ahlen, Urteil v. 21.12.2017, Az. 30 C 244/17

Verkehrssicherungspflicht: Eigenverantwortlich prüfen!

Ein Verein haftet für Schäden, die er bzw. seine Mitglieder bei Verrichtung von Aufgaben für ihn verursachen. Auch bei Unfällen kann der Verein verantwortlich gemacht werden, wenn er seine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt. Gerade bei gefährlichen Sportarten müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um Zuschauer nicht zu gefährden. Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg musste kürzlich über die Haftung eines Vereins entscheiden, der ein Speedwayrennen veranstaltet hatte, bei dem ein Elfjähriger durch ein ausbrechendes Motorrad verletzt worden war.

Fliegende Motorräder sind potentiell gefährlich

Bei Speedwayrennen fahren Motorräder mit hoher Geschwindigkeit auf einer ovalen Bahn. Nicht selten kommt

es bei dem in Kurven üblichen sog. Powersliden zu Ausbrüchen der Motorräder, die von der Bahn mit teils hoher Geschwindigkeit nach außen in Richtung der Zuschaueränge „fliegen“. Zur Sicherheit der Zuschauer ist die Rennbahn vollständig mit Sicherheitsbanden umgeben, die die ausbrechenden Räder aufhalten sollen. In dem vom OLG entschiedenen Fall war ein Motorrad jedoch derart unglücklich „abgehoben“ und über die Betonmauer geflogen, dass es einen dahinter stehenden elfjährigen Zuschauer schwer verletzte.

Einhaltung von Verbandsregeln und behördlichen Auflagen genügt nicht

Der veranstaltende Verein hatte die Sicherheitsbande entsprechend dem gültigen Verbandsregelwerk für Rennveranstaltungen sowie gemäß den von der Ordnungsbehörde erteilten Auflagen zusätzlich um ein Sicherheitsseil erweitert und sah sich damit von weiteren Sicherheitsmaßnahmen befreit. Das OLG entschied jedoch anders: Ein Verkehrssicherungspflichtiger habe stets eigenverant-

wortlich zu prüfen, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Schäden erforderlich seien. Er könne sich nicht darauf verlassen, die geltenden Standards und behördlichen Anweisungen würden in jedem Einzelfall ausreichen. Das Gericht befand die im vorliegenden Fall getroffenen Maßnahmen als nicht ausreichend. Der Verein haftete daher für den entstandenen Schaden.

HINWEIS: Das Urteil sollte allen Vereinsverantwortlichen in Erinnerung rufen, wie hoch die Haftungsrisiken im Verein sein können. Notwendige Sicherheitsvorkehrungen sollten überdacht werden, auf bestehende Regelungen und „das Übliche“ sollte sich niemand verlassen. Ein Schadenfall kann sehr schnell sehr teuer werden. Zum Schutz des Vereinsvermögens und der möglicherweise verantwortlichen Personen ist daher insbesondere bei gefährlichen (Sport-)Betätigungen zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu raten.



OLG Oldenburg, Urteil v. 16.01.2018, Az. 2 U 105/17

ARBEITSRECHT

Auch fremdbezahlte Sportler sind Arbeitnehmer

Arbeitsunfälle sind keine schöne Angelegenheit. Noch unschöner wird es, wenn die Unfallkasse mangels Arbeitsverhältnis nicht zahlen will. Ein vor dem Sozialgericht (SG) Hamburg entschiedener Fall zeigt, dass auch Nebenabreden zwischen drei Parteien ein Beschäftigungsverhältnis begründen können.

Kein Arbeitsunfall ohne Arbeit

Der betroffene Fußballspieler war in einer Mannschaft der 5. Liga aktiv und zog sich bei einem Spiel eine Kreuzbandruptur zu. Als er diese anschließend als Arbeitsunfall melden wollte, wurde er von der zuständigen Unfallkasse zurückgewiesen. Mangels Arbeitsverhältnis zwischen Verein und Spieler könne kein Arbeitsunfall vorliegen. Soweit einleuchtend, doch erhielt er für seine Trainings- und Spielteilnahmen tatsächlich Geld, nur nicht vom Verein.

Arbeitsverhältnis eigentlich in Tankstelle

Der Sportler war hauptberuflich in einem Autohaus angestellt, erhielt daneben aber monatlich 400 Euro aus einem geringfügigen Arbeitsverhältnis („Mini-Job“) bei einer Tankstelle. Dort hatte er jedoch nie gearbeitet, sondern sich in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zur Teilnahme am Fußballtraining und an Turnierspielen bei besagtem Verein verpflichtet. Letztlich sollte die Anstellung bei der Tankstelle, deren Geschäftsführer zugleich der Manager der Oberligamannschaft und der damalige Sponsor des Vereins war, der rechtlich sauberen Bezahlung des Spielers dienen.

Sportliche Nebenabrede mit Verein

Die Nebenabrede, durch welche der Tankstellenwart zum Fußballspieler wurde, war sowohl von diesem, dem Geschäftsführer/Manager/Sponsor und dem Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet. Das Gericht schloss nicht zuletzt deswegen auf ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Sportler und Verein, auch wenn das Geld letztlich von dritter Seite stammte. Der Arbeitsunfall wurde somit anerkannt und die Unfallkasse zur entsprechenden Leistungserbringung verpflichtet.

HINWEIS: Der Fall zeigt, auf welch kreativen Wegen sich auch klamme Sportvereine mit Hilfe freigebiger Sponsoren die Dienste bezahlter Spieler sichern können. Entsprechende Konstruktionen sollten allerdings gut durchdacht sein und rechtlich auf sicherem Boden stehen, um Unfälle nicht nur auf dem Rasen, sondern auch in der Vereinskasse zu vermeiden. Eine kostenfreie Überlassung von Spielern vom Sponsor an den Verein kann z.B. der Schenkungsteuer unterliegen (vgl. NPR 2017, 104).



SG Hamburg, Urteil v. 08.08.2017, Az. S 40 U 231/15

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was bedeutet die „Entlastung“ des Vorstands? Regelmäßig findet sich der Punkt „Entlastung des Vorstands“ auf der Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung von Vereinen – häufig allein deswegen, weil er auch in früheren Textvorlagen „schon immer“ aufgeführt worden war. Meist wird über diesen Tagesordnungspunkt nach der Vorstellung des Geschäftsberichts des vergangenen Jahres beschlossen oder vor der Neubesetzung eines Vorstandspostens, ohne dass die Mitglieder freilich wissen, worüber sie dort beschließen. Teilweise herrscht die Auffassung, die Entlastung sei eine „Entlassung“ des bisherigen Vorstands(-mitglieds), ohne die eine Neuwahl nicht möglich sei (was aber schon vom Wortlaut her offensichtlich falsch ist).

Entlastung führt zu Verzicht auf Ansprüche

Eines muss Vereinsmitgliedern bewusst sein: Die Entlastung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder

führt zu einem Verzicht des Vereins auf bestehende Schadensersatzansprüche gegen den Entlasteten. Solche können etwa dann vorliegen, wenn der Vorstand nicht satzungsgemäß gehandelt und damit Gelder falsch verwendet hat.

Auch wenn im ehrenamtlichen Bereich gesetzliche Haftungsbeschränkungen eine Inanspruchnahme ohnehin erschweren, sollte eine Entlastung nicht voreilig erteilt werden. Eine Verschiebung der Entlastung kann nämlich auch als Druckmittel dienen, um z.B. aufgetretene Mängel in der Buchführung durch den verantwortlichen Vorstand beseitigen zu lassen.

Was bedeutet die „Entlastung“ des Vorstands?

Tagesordnungspunkt laut Satzung?

Nicht selten findet sich die „Entlastung des Vorstands“ als Aufgabe der Mitgliederversammlung und zwingender Tagesordnungspunkt in der Vereinssatzung. Dann ist dieser tatsächlich als Gegenstand der Versammlung anzusetzen. Allerdings bedeutet das nicht, dass die Mitglieder auch für die Entlastung stimmen müssen. Es ist lediglich erforderlich, über die Frage der Entlastung Beschluss zu fassen, wobei dieser eben auch „Nein“ lauten kann.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE RECHTMÄßIGKEIT LEBENSLANGER VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

- Carsten Morgenroth, Jena

Die lebenslange Vereinsmitgliedschaft ist ein insbesondere im Profifußball zunehmend beliebtes Element der Fankultur. Vor allem in den ersten Jahren steht einer erheblichen Zahlung durch das Mitglied aber kein entsprechender materieller Gegenwert gegenüber. Diese Risikoverlagerung zulasten des Mitglieds wird im Beitrag besprochen, konkret anhand des AGB-Rechts und des allgemeinen Vertragsrechts. Der Beitrag versteht sich zugleich als Fortentwicklung zur Frage, ob und ggf. inwieweit das AGB-Recht in Vereinsstrukturen anwendbar ist.

DER AKTUELLE STAND DER ANERKENNUNG LIECHTENSTEINISCHER RECHTSTRÄGER IN DEUTSCHLAND

- Alexandra Butterstein, Vaduz

Im Lichte der Globalisierung wächst auch im Rahmen der Vermögens- und Nachlassstrukturierung die Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Gesellschaften i.S.v. Art. 54 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Aufgrund der Kleinstaatlichkeit des Fürstentums Liechtenstein sind grenzüberschreitende Sachverhalte im Zusammenhang mit Gesellschaften „daily business“. Auch der liechtensteinischen Stiftung ist ein grenzüberschreitendes Wirken möglich. Dadurch sind diese im Vergleich zu Stiftungen anderer Rechtsordnungen stark im Ausland tätig. Schwierigkeiten, vor welche die liechtensteinischen Stiftungen immer wieder gestellt werden, treten typischerweise im Rahmen der Eröffnung von Bankkonten im Ausland auf. Die intransparente Gesamtsituation essenzieller Fragestellungen des Internationalen Privatrechts war Anlass für den Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht von Prof. Dr. Francesco A. Schurr an der Universität Liechtenstein, mit Unterstützung der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS), der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Liechtensteinischen Treuhandskammer und des Liechtensteinischen Bankenverbandes, das Forschungsprojekt „Liechtensteinische Gesellschaften im Internationalen Privatrecht“ durchzuführen. Es werden die derzeitigen Ergebnisse des Forschungsprojektes aufgegriffen, um den aktuellen Stand der Anerkennung liechtensteinischer Rechtsträger in der deutschen Rechtspraxis zu konkretisieren. Ne-

ben der Rechtsprechung wird ebenso die Erfahrung der in Interviews befragten Marktteilnehmer herangezogen und Empfehlungen für die Praxis gegeben.

Die inländische rechtsfähige Familienstiftung als Nachfolgerin in Gesellschaftsanteile: Gestaltungsoberlegungen in der anwaltlichen Praxis (Teil 2)

- Frank Grischa Feitsch, Berlin/Kerstin Linder, Berlin

Im Anschluss an ZStV 2018, 29 ff., folgen in Teil 2 – nach Vorstellung typischer Fallkonstellationen und Erläuterung erb-, gesellschafts- und steuerrechtlicher Vorfragen in Teil 1 – nun die Gestaltungsoberlegungen zur Errichtung und Ausgestaltung der Familienstiftung.



PUBLIKATIONEN

KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCHIENEN:

Das mitgliedschaftliche Eigeninteresse an der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins als Kernelement des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB

Stefan Winheller und Alexander Vielwerth, DStR 11/18, S. 574ff.

Die Finanzierung von gemeinnützigen Forschungsorganisationen durch Auftragsforschung und deren steuerliche Auswirkungen – ein Überblick über § 68 Nr. 9 AO

Stefan Winheller, Dr. Astrid Plantiko und Albina Dreshaj, ZStV, 01/2018, S. 1ff.

Politische Betätigungen durch Gemeinnützige: Was ist zulässig, was nicht?

Stefan Winheller und Alexander Vielwerth, DStR, 48/17, S. 2588ff.

Ein Datenschutzkonzept wird auch für Stiftungen zur Pflicht

Stefan Winheller und Nikola Werry, Die Stiftung, 5/17, S. 26f.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

11.04.2018	Webinar: Haftung im gemeinnützigen Verein	Im Webinar werden insbesondere die Haftung von Organen wie Vorstand und Geschäftsführer gegenüber der gemeinnützigen Organisation, sowie Haftungsfälle im Außenverhältnis beleuchtet. Rechtsanwalt Johannes Fein informiert im Webinar über die Grundsätze der Innen- und Außenhaftung sowie über die im Verein geltenden Besonderheiten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
16.04.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss*	Weitere Infos

23.04.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
04.06.2018	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Rechtsanwältin Anka Hakert bringt Ihnen im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Dortmund neben den Gründen für eine Umwandlung auch verschiedene Möglichkeiten sowie die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung näher. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
06.06.2018	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt in Köln die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
13.06.2018	Seminar: Steueroptimierte Vermögensstruktur durch eine Stiftung*	Rechtsanwalt Boris Piekarek bringt Ihnen in Köln die Einzelheiten der Besteuerung von Stiftungen näher und zeigt auf, welche Chancen sich daraus bieten. Außerdem bietet er einen Einblick in die grundlegenden rechtlichen Aspekte der Stiftungserrichtung und des laufenden Geschäftsbetriebs einer Stiftung. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
17.09. – 21.09.2018	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet auch 2018 wieder den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an Berater im Bereich der Stiftungsarbeit, Bank- und Stiftungsmitarbeiter sowie an Privatpersonen. Neben weiteren Dozenten wird auch Rechtsanwalt Stefan Winheller den Teilnehmern nützliches Wissen insbesondere zum Stiftungssteuerrechts vermitteln. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

17.04.2018	Gesprächskreis Stiftungsfonds Köln	DIE STIFTUNG veranstaltet in Kooperation mit funds excellence in Köln den zweiten Gesprächskreis Stiftungsfonds. Dort wird die Möglichkeit geboten, mit Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich über die Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen.	Weitere Infos
18.04. – 20.04.2018	Deutscher Fundraising Kongress	In Kassel findet der 25. Deutsche Fundraising Kongress statt. Dort treffen sich Fundraiserinnen und Fundraiser aus Nonprofit-Organisationen, um sich während der drei Tage in Fachgesprächen über ihr Wissen und ihre Erfahrungen auszutauschen. Zudem werden Fachleute referieren und u.a. internationale Trends besprochen.	Weitere Infos
17.04. – 27.04.2018	Berliner Stiftungswoche	In Berlin findet die Berliner Stiftungswoche statt. Dort berichten mehr als 100 Stiftungen an elf Tagen von ihrer Arbeit und laden zum offenen Austausch ein – in Vorträgen, Diskussionsrunden, Workshops, Konzerten, Spaziergängen und zahlreichen weiteren Formaten.	Weitere Infos

08.05.2018	Fördermittelseminar für gemeinnützige Vereine und Organisationen	In diesem Kompaktseminar lernen die Teilnehmer grundsätzliche Finanzierungsmöglichkeiten und deren Realisierung kennen. Zudem erlernen die Seminarteilnehmer, wie Fördermittel gewonnen werden können und wie man gezielt nach solchen sucht. Die Veranstaltung findet in Frankfurt am Main statt.	Weitere Infos
16.05. – 18.05.2018	Deutscher Stiftungstag 2018	In Nürnberg findet Europas größter Stiftungskongress unter dem Motto „Update! – Stiftungen und Digitalisierung“ statt. In Podiumsdiskussionen, Workshops und Expertentalks kommen Stifterinnen und Stifter, Vorstände und Stiftungsmitarbeiter zusammen, um sich auszutauschen und sich zu vernetzen.	Weitere Infos
30.05.2018	Workshop – Markterfolg durch eindeutige Markenpositionierung	Die Wirkung einer Marke verankert sich im besten Falle in der Psyche der Spender, Fürsprecher und Multiplikatoren. Doch welche psychologischen Implikationen führen dazu, dass eine Marke im Gedächtnis des Markennutzers verankert wird? Diese Frage wird im Workshop in Essen beantwortet.	Weitere Infos
30.05.2018	Online-Fundraising	In diesem Tagesseminar in Mannheim erhalten die Teilnehmer einen umfangreichen Überblick über die verschiedenen Bereiche des Online-Marketings und deren Bedeutung für das Fundraising. Vermittelt wird, für welche Zwecke sich Online-Fundraising besonders gut eignet und wie eine Organisation aufgestellt sein muss, um online bestehen zu können.	Weitere Infos
11.06.2018	Einführung in das professionelle Fundraising	In Berlin findet das Kompaktseminar „Einführung in das professionelle Fundraising“ statt, in dem die Teilnehmer die Formen und Zielgruppen von Fundraising sowie die richtige Anwendung von Fundraising-Instrumenten kennen lernen, um so erfolgreich Unterstützer für ihre Anliegen gewinnen zu können. Zudem wird auf die Themen Spenderbindung und strategisches Fundraising eingegangen, um die Kenntnisse zu erhalten, die eine langfristige Bindung von Spendern und Sponsoren ermöglicht.	Weitere Infos